

**Fachbeitrag Artenschutz einschl.
Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

zum

**Bebauungsplan Nr. 84 der Stadt Wiehl
„Marienhagen Pfarrhaus“**

Stand: 18. August 2017

Auftraggeber: Stadt Wiehl
Planungsamt
Bahnhofstraße 1
51674 Wiehl

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

HKR |
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Bearbeitung: Nadine Faßbeck, M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2	ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN.....	4
3	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ.....	5
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH.....	8
5	FAZIT.....	10
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	10

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	2
Abb. 2: Parkplatz mit Gebäudebestand.....	3
Abb. 3: Rot-Eiche im Südwesten des Plangebietes.....	3

ANHÄNGE

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für die Quadranten 1 und 2 im Messtischblatt 5011 „Wiehl“

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Wiehl plant die städtebauliche Nachverdichtung und Umnutzung des Grundstückes der ehemaligen Pfarrei im Bereich „Talstraße“ / „Erlengarten“, Flurstücke 136, 262 und 297, in der Gemarkung Wiehl, Flur 61. Die Eigentümerin der Grundstücke, die evangelische Kirchengemeinde Marienhagen, beabsichtigt ihr bestehendes Gemeindehaus an der „Talstraße“ aufzugeben und ein neues Gemeindehaus neben der Kirche neu zu bauen. Damit wird das alte Gemeindehaus entbehrlich und der Standort könnte anderweitig genutzt werden.

Es wird eine gering verdichtete Bauweise angestrebt, die zudem das vorhandene Gemeindehaus und das alte Pfarrhaus in seiner Substanz weitestgehend erhält. Dabei ist angedacht, das alte Pfarrhaus weiterhin als Wohngebäude und auch dem Gemeindehaus eine Wohnnutzung zuzuführen. Weiterhin sind auf dem Gelände dann noch drei Einfamilienhäuser und im vorderen Teil ein Doppelhaus mit je zwei Wohneinheiten vorgesehen.

Zur Umsetzung der Planung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Marienhagen-Pfarrhaus“ der Stadt Wiehl als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB vorgesehen.

Für das Planvorhaben ist nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44, 45 BNatSchG) eine Artenschutzprüfung (ASP) auf Grundlage eines artenschutzfachlichen Fachbeitrags durchzuführen. Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. im Rahmen einer UVS oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I = Vorprüfung; planungsrelevante Arten, Wirkfaktoren).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP Stufe I berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung, da eine differenzierte Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten aufgrund des kurzen vorgegebenen Bearbeitungszeitraumes nicht erfolgen konnte.

Das Planungsbüro HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im Juli 2017 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe 1 beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 10.08.2017 bei regnerischer Wetterlage mit guten Sichtverhältnissen zwischen 15:00 und 15:30 Uhr. Aufgrund des Belaubungszustands konnten die Gehölze nur eingeschränkt begutachtet werden. Größere Baumhöhlen und Horste wurden nicht gesichtet, kleinere Baumhöhlen oder Spalten und Ritzen sind in den oberen Baumbereichen nicht ausgeschlossen.

Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich der Ortslage „Marienhagen“ der Stadt Wiehl nördlich der „Talstraße“ (s. Abb. 1). Das Gebiet wird durch die vorhandene Bebauung (Gemeinde- und Pfarrhaus) sowie durch einen Parkplatz und Grünflächen mit Gehölzbestand geprägt. Zum Gehölzbestand zählen u. a. zwei Rot-Eichen (*Quercus rubra*) mit Durchmessern von 60 bzw. 100 cm.

Die räumliche Lage des geplanten Vorhabens ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abb. 1: Lage des Plangebietes, o. M. (© HKS, Begründung zum BP Nr. 84, 2017)



Abb. 2: Parkplatz mit Gebäudebestand



Abb. 3: Rot-Eiche im Südwesten des Plangebietes

2 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die in Kap.1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sogenannten „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind.

Bei Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 84 „Marienhagen-Pfarrhaus“ ist potenziell mit folgenden möglichen Auswirkungen (Wirkfaktoren) auf die Tier- und Pflanzenwelt und ihre Lebensraumfunktionen zu rechnen:

- Tötung oder Verletzung von Tieren im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Erhebliche Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Die Einschätzung der im geplanten Eingriffsbereich und seiner näheren Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitate sowie die Auswertung der Liste der schutzwürdigen Arten des LANUV hat ergeben, dass im Wirkungsbereich des Eingriffs streng oder besonders geschützte Arten vorkommen könnten. Das Landschaftsinformationssystem des LANUV (LINFOS) weist für die Quadranten 1 und 2 im Messtischblatt 5011 „Wiehl“ die in Anlage 1 (s. Anhang) aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ in den vom Eingriff unmittelbar betroffenen bzw. direkt angrenzenden Lebensraumtypen „Gärten, Gebäude und Flächen ohne Vegetation“ aus. Insgesamt können sechs Säugetierarten (Haselmaus, Fledermäuse) sowie zwölf Vogelarten potenziell vorkommen (potenzielle Brut-, Nahrungs-, Rast- und Zwischenhabitate).

Auf die Abfrage ehrenamtlicher Naturschützer, der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Biologischen Station etc. bzgl. der Kenntnisse von Vorkommen planungsrelevanter Arten wurde verzichtet, da absehbar aufgrund der Habitatausprägungen nur ein eingeschränktes Artenspektrum zu erwarten ist.

Als wesentliche Wirkfaktoren des Planvorhabens sind die folgenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen:

- Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an Gärten und Gehölze gebunden sind,
- Habitatfunktionsbeeinträchtigungen für Tiere, die in ihrer Lebensweise überwiegend an Gebäude oder vegetationsfreie Biotope gebunden sind,
- vorübergehende Störung der Habitatfunktion auf an den Eingriffsbereich angrenzenden Habitaten (hier: Gärten, Gehölzbestände, vegetationsfreie Biotope) durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube etc.).

3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Bebauungsplangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (s. Anlage 1) hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG überprüft. In Ausnahmefällen können auch Artengruppen zusammengefasst werden, wenn sie ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum stellen.

Säugetiere

Haselmaus

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Da das Plangebiet von einer Scherrasenfläche sowie Einzelgehölzen dominiert wird und keine deckungsreiche Strauchschicht vorhanden ist, kann das Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen werden.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Haselmaus ausgeschlossen werden.

Fledermäuse (Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr)

Für Fledermäuse geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen und Spalten als Sommer- und ggf. Winterquartiere, Wochenstuben) wurden im Plangebiet nicht entdeckt. Da die Begehung allerdings im belauteten Zustand der Gehölze erfolgte, sind habitatbildende Höhlen, Halbhöhlen, Spalten und Ritzen nicht vollständig ausgeschlossen. Vor der Fällung von Gehölzen sollte daher eine weitere Begutachtung der Gehölze im laubfreien Zustand erfolgen. Werden dann Habitate für Fledermäuse entdeckt, sind diese zu ersetzen (vgl. Kap. 4). Sind zum Zeitpunkt der Begutachtung Fledermäuse in den Gehölzen vorzufinden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen (vgl. Kap. 4).

Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude und Gebäudeteile weisen nach Prüfung der äußeren Fassaden und der Übergänge von Wänden zu den Dächern keine Einflugöffnungen auf. Sollte es zu einem Teilabriss des Gebäudes, insbesondere des Daches oder des Überganges von Wänden zu den Dächern kommen, ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Überprüfung auf Fledermausbesatz erforderlich (vgl. Kap. 4). Sollte hierbei ein Besatz festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Gruppe der streng geschützten Fledermäuse somit ausgeschlossen werden.

Vögel

Greifvögel (Habicht, Sperber)

Horste oder größere Baumhöhlen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten, wurden im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung nicht vorgefunden. Auch als Nahrungshabitat übernimmt die kleine Eingriffsfläche nur eine sehr untergeordnete Rolle. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Greifvögeln ist nicht zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für Greifvögel ausgeschlossen werden.

Gebäudebewohnende Greifvögel und Eulen (Turmfalke und Schleiereule)

Als typische Gebäudebrüter sind potenzielle Neststandorte des Turmfalken und der Schleiereule auf Gebäude beschränkt. Die vorhandenen Gebäude und Gebäudeteile sowie die Doppelgarage weisen allerdings keine Einflugöffnungen auf. Zudem ist ein Abriss von Gebäuden derzeit nicht vorgesehen.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für gebäudebewohnende Greifvögel und Eulen daher ausgeschlossen werden.

Spechte (Kleinspecht)

Baumhöhlen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der genannten Spechtarten dienen könnten, wurden im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung im belaubten Zustand der Gehölze nicht vorgefunden. Da die für Spechte wichtigen Totholzstrukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden sind, ist ein Brutvorkommen des Kleinspechtes im Plangebiet als unwahrscheinlich einzustufen. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitats in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitats.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Kleinspecht ausgeschlossen werden.

Schwalben (Mehl- und Rauchschalbe)

Als typische Gebäudebrüter sind potentielle Neststandorte der Mehl- und Rauchschalbe auf Gebäude beschränkt. Bei der Gebäudebesichtigung von außen waren keine Nester von Schwalben festzustellen. Zudem ist ein Abriss von Gebäuden derzeit nicht vorgesehen.

Als Nahrungshabitats ist das Plangebiet sehr stark eingeschränkt. Flächen für die Nahrungssuche sind kaum vorhanden. Es handelt sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitats. In der näheren Umgebung des Plangebietes stehen ausreichend andere Nahrungshabitats zur Verfügung, in die die beiden Schwalbenarten aufgrund ihrer Mobilität bei Bedarf ausweichen könnten.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für Schwalben ausgeschlossen werden.

Gartenrotschwanz

Der Lebensraum des Gartenrotschwanzes sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringen beide Arten bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo sie auch Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen als Höhlenbrüter besiedeln. Die Art ist ein Höhlenbrüter. Der Verlust von Fortpflanzungsstätten des Gartenrotschwanzes ist als unwahrscheinlich einzustufen, es sollte jedoch vor Fällung der Gehölze eine Begutachtung im laubfreien Zustand erfolgen (vgl. Kap. 4). Für sich im Planbereich ggf. vorübergehend aufhaltende Individuen besteht die Möglichkeit zur Nahrungsaufnahme auf angrenzenden geeigneten Flächen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population beider Arten ist nicht zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für den Gartenrotschwanz unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Uhu, Waldkauz, Waldohreule

Größere Baumhöhlen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten, wurden im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung nicht vorgefunden. Der Uhu brütet häufig in Steinbrüchen, die ebenfalls im Plangebiet nicht vorzufinden sind. Auch als Nahrungshabitat übernimmt die kleine Eingriffsfläche nur eine sehr untergeordnete Rolle. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen des Waldkauzes ist nicht zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Uhu, den Waldkauz und die Waldohreule ausgeschlossen werden.

Eisvogel

Der Eisvogel benötigt zur Brut steile Uferabbrüche an Fließgewässern, die im Vorhabenbereich nicht vorhanden sind. Der Verlust von Individuen bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Auch zum Nahrungserwerb ist der Eisvogel vorwiegend in Gewässernähe anzutreffen. Er jagt allerdings auch fernab von Gewässern. Der Vorhabenbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Eisvogel ausgeschlossen werden.

Weitere Vogelarten

Für die landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Star, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wurde ermittelt, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist, da sie allgemein wenig empfindlich gegen Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Daher besteht kein Erfordernis, diese Arten einer weiter gehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, war vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen während des Baubetriebs infolge staub- und gasförmigen Emissionen, von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Diese Störungen sind allerdings vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von ggf. vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Vermeidungsmaßnahmen

Die gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgelegte Beschränkung der Rodungszeit ist einzuhalten.

V 1 Umweltbaubegleitung

Kann die zeitliche Beschränkung der Fäll- und Rodungszeit von Gehölzen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar nicht eingehalten werden, so ist alternativ eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung stellt eine fachkundige Person im Auftrag des Vorhabenträgers vor der Fällung bzw. Rodung der Gehölze sicher, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine der in Kap. 3 beschriebenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, also keine Individuen der potenziell vorkommenden Arten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden.

Auch nicht „planungsrelevante Vogelarten“, deren Nester und Brut gem. Art. 5 EU-Vogelschutz-Richtlinie ebenfalls nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen, können im Rahmen der Umweltbaubegleitung mitefassen und entsprechend behandelt werden. Werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung streng oder besonders geschützte Tierarten nachgewiesen, so sind die Bauarbeiten umgehend zu unterbrechen und das weitere Vorgehen kurzfristig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V 2 Begutachtung der Gehölze (und ggf. der abzureißenden Gebäudeteile)

Vor Fällung der Gehölze sind diese im laubfreien Zustand erneut zu begutachten um das Vorhandensein von Höhlen, Halbhöhlen, Spalten und Ritzen, die als Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse und höhlenbewohnende Vogelarten dienen können, auszuschließen. Werden dabei potenzielle Fortpflanzungsstätten entdeckt, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen. Zudem ist dann die Ausgleichsmaßnahme A 1 umzusetzen. Werden bei der Begutachtung Fledermäuse entdeckt, sind diese in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises umzusiedeln.

Sollte es zu einem Teilabriss des Gebäudes, insbesondere des Daches oder des Überganges von Wänden zu den Dächern, sollte vor Beginn der Bauarbeiten eine Überprüfung auf Fledermausbesatz erfolgen.

Kompensationsmaßnahmen

A 1 Anbringen von Fledermauskästen und Nistkästen

Ergeben sich bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme V 2, dass im Plangebiet Fortpflanzungsstätten für höhlenbewohnende Tierarten oder Fledermäuse vorhanden

sind, ist der Verlust auszugleichen. Es sind dann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises am Gebäude oder an Gehölzen der näheren Umgebung Fledermauskästen oder Nistkästen anzubringen.

5 FAZIT

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die potenziell vom Eingriff betroffenen Vogel- und Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell hier vorkommenden Arten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zu erwarten. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden daher mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nicht eintreten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

Aufgestellt:



Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW
Reichshof, den 18. August 2017

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

ARBEITSKREIS WILDBIOLOGIE DES BUNDES FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ IN DEUTSCHLAND, 2007:
Baubuch Fledermäuse.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007:
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE, 2012: Störungsempfindliche Vogel-
arten. Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der Zentralen Artdatenbank.

Verwendete Internetseiten:

www.tim-online.nrw.de, abgerufen am 20.02.2017

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50111>,
abgerufen am 10.08.2017

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50112>,
abgerufen am 13.08.2017

Anhang 1						
Planungsrelevante Arten für die Quadranten 1 und im Messtischblatt 5011 „Wiehl“						
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen „vegetationsfreie oder -arme Biotope, Gärten, Gebäude“						
Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Ohne Vege- tation	Gärten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(Na)	FoRu!
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	(Ru)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(Na)	FoRu!
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden			Na	
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(FoRu)
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschnalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		Na	FoRu!
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	FoRu
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden			Na	FoRu!

G	Erhaltungszustand günstig	WS	Wochenstube
U	Erhaltungszustand ungünstig	WQ	Winterquartier
S	Erhaltungszustand schlecht		
Na	Nahrungshabitat		
FoRu	Fortpflanzungsstätte		
Ru	Ruhestätte		
()	pot. Vorkommen		
!	Hauptvorkommen im Lebensraum		
-/+	Bestandstrend abnehmend/zunehmend		